

Durchführungsregeln zur Gewährung einer Ausgleichsleistung im ÖPNV nach der allg. Vorschrift des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung im ÖPNV nach der allg. Vorschrift des Kreises Schleswig-Flensburg ist vom Verkehrsunternehmen bis spätestens 31.03. eines Jahres beim Kreis Schleswig-Flensburg einzureichen. Sofern mehrere Verkehrsunternehmen gemeinschaftlich die Genehmigung einer Linie innehaben, benennen die Verkehrsunternehmen ein Unternehmen, das zentral die Abrechnung der Ausgleichsleistung für diese Linie vornimmt.

Dem Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung (Anlage 1) für das Jahr 2016 sind beizufügen:

- Anlage 2: Verwendungsnachweis Teil 1 und 2 für das Vorjahr
- Anlage 3: Berechnungstabelle Höchst-Referenz-Tarif (bestehend aus genehmigtem Tarif und Anzahl der verkauften Fahrkarten (für 1. Jahr der Gültigkeit der allg. Vorschrift bzw. bei erstmaligem Antrag auf Ausgleichsleistungen Berechnungstabelle Höchst-Referenz-Tarif auf Basis prognostizierter Verkaufszahlen)
- Anlage 4: Veröffentlichter Jahresabschluss des vorherigen Geschäftsjahres

Der Kreis prüft den Antrag i.d.R. innerhalb von 4 Wochen und legt den Ausgleichsbetrag fest.

Das Verkehrsunternehmen kann auf Antrag eine Vorauszahlung erhalten. Hierzu hat er den voraussichtlichen Anspruch glaubhaft zu machen.

Der Kreis hat alle Prüfungsrechte, die erforderlich sind, um die Angemessenheit nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Verteilung der Ausgleichsleistungen

Die Ausgleichsleistungen werden aus dem den Kreis Schleswig-Flensburg vom Land durchgereichten Kommunalisierungsmitteln bestritten. Jährlich wird durch die politischen Gremien aus den Kommunalisierungsmitteln eine Quote festgelegt, die für die Ausgleichsleistung vorgesehen ist. Durch diese Zuschüsse werden mögliche Ansprüche der im Kreis tätigen Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistung abgegolten und ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV geleistet.

Für das Jahr 2016 beträgt die Quote 93 % der dem Kreis Schleswig-Flensburg zur Verfügung stehenden Kommunalisierungsmittel.

Auf Basis der in der „Berechnungstabelle Höchst-Referenz-Tarif“ errechneten Ausgleichsbasis wird die prozentuale Verteilung der Mittel bestimmt. Der Höchst-Referenz-Tarif wird auf Basis der Nettoverkaufspreise berechnet. Der Zuschuss enthält somit keine

Mehrwertsteuer, da er die Kostennachteile aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung deckt und zur Sicherung eines ausreichenden ÖPNV-Angebotes dient.

Beispiel:

Für die Ausgleichsleistung zur Verfügung stehenden Kommunalisierungsmittel des lfd. Jahres 5.000.000 €

	Ausgleichsbasis	Prozent	Ausgleichsbetrag
Verkehrsunternehmen 1:	2.500.000 €	32,05 %	1.602.500 €
Verkehrsunternehmen 2:	1.500.000 €	19,23 %	961.500 €
Verkehrsunternehmen 3:	1.000.000 €	12,82 %	641.000 €
Verkehrsunternehmen 4:	500.000 €	6,41 %	320.500 €
Verkehrsunternehmen 5:	2.000.000 €	25,64 %	1.282.000 €
Verkehrsunternehmen 6:	300.000 €	3,85 %	192.500 €
Summe	7.800.000 €	100,00 %	5.000.000 €

Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss 10.000 € betragen.